



EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

MTU AERO ENGINES AG

25



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der MTU Aero Engines AG

**MTU Aero Engines AG
München**

WKN A0D9PT / ISIN DE000A0D9PT0

Eindeutige Kennung ba9f4e301a27ef11b53500505696f23c

Wir laden hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am

Donnerstag, den 8. Mai 2025, um 10:00 Uhr MESZ

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfinden wird.

Versammlungsort im Sinne des Aktiengesetzes („AktG“) ist das Kommunikationszentrum am Sitz der MTU Aero Engines AG in der Dachauer Straße 665, 80995 München.

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre am 8. Mai 2025 ab 10:00 Uhr MESZ live im Internet unter www.mtu.de/hv, und dort über das sogenannte „InvestorPortal“ übertragen, das Aktionärinnen und Aktionären vorbehalten ist. Für interessierte Nichtaktionäre ist unter der vorgenannten Internetadresse ein öffentlicher Link vorgesehen, über den die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Vorstandsrede verfolgt werden kann.

Nähere Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte finden sich in Abschnitt III. („Weitere Angaben und Hinweise zur ordentlichen Hauptversammlung 2025“).



I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB, jeweils für das Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen werden von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter der Adresse www.mtu.de/hv zugänglich gemacht.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 der Gesellschaft in Höhe von Euro 246.920.991,72 wie folgt zu verwenden:

Verwendung des Bilanzgewinns

Ausschüttung einer Dividende i. H. v. Euro 2,20 je dividendenberechtigter Stückaktie:	Euro	118.327.541,20
Einstellung in andere Gewinnrücklagen:	Euro	128.632.954,52

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d. h. am Dienstag, dem 13. Mai 2025, fällig.

Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet, wobei die Höhe der Dividende von Euro 2,20 je dividendenberechtigter Stückaktie unverändert bleiben wird.



3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung genannten Art auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die sog. Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Eine solche Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber durch ein CSRD-Umsetzungsgesetz ist bislang jedoch nicht erfolgt. Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt rein vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in einem CSRD-Umsetzungsgesetz eine ausdrückliche Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Der Beschluss kommt nur zur Durchführung, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz eine für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellende Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

Der Prüfungsausschuss hat - in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zur Auswahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers - erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung genannten Art auferlegt wurde.

7. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 AktG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern. Hiervon werden sechs von der Hauptversammlung gewählt (Anteilseignervertreter) und sechs nach den Regeln des MitbestG (Arbeitnehmervertreter).

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, für die das MitbestG gilt, ist nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG mit mindestens 30% Frauen und mindestens 30% Männern zu besetzen. Da der Gesamterfüllung dieser Quote widersprochen wurde, ist der jeweilige Mindestanteil von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat getrennt zu erfüllen. Auf Seiten der Anteilseigner und der Arbeitnehmervertreter müssen daher jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer vertreten sein. Der nachfolgende Beschlussvorschlag berücksichtigt diese Mindestquoten.

Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Rainer Martens und Univ.-Prof. Dr. Marion A. Weissenberger-Eibl endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 8. Mai 2025. Dr. Johannes Bussmann hat sein Amt mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 niedergelegt. Deshalb ist die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Aktionäre erforderlich.



Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf den entsprechenden Vorschlag des Nominierungsausschusses, vor

7.1 Dr. Rainer Martens, selbständiger Berater, ehemaliges Vorstandsmitglied der MTU Aero Engines AG, wohnhaft in Rastede

7.2 Dr. Peter Weckesser, CDO und Mitglied des Vorstands bei Schneider Electric SE, wohnhaft in Erlangen

7.3 Dr. Detlef Kayser, selbständiger Berater, wohnhaft in Hamburg

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Die Wahlen erfolgen jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 8. Mai 2025. Die Amtszeiten enden jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Mit der vorgeschlagenen Amtszeit von vier Jahren soll von der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit als die Regelamtszeit von fünf Jahren zu bestellen.

Herr Dr. Martens hat keine weitere Mitgliedschaft in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat bzw. vergleichbaren Kontrollgremium in einem in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen.

Herr Dr. Weckesser ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat bzw. vergleichbarem Kontrollgremium in einem in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Schneider Electric Deutschland (Schneider Gruppe)

Herr Dr. Kayser hat keine weitere Mitgliedschaft in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat bzw. vergleichbaren Kontrollgremium in einem in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen.

Die Vorschläge berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben und die vom Aufsichtsrat nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung sowie das angestrebte Kompetenzprofil seiner Mitglieder. Das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat kann eingesehen werden unter www.mtu.de/de/unternehmen/aufsichtsrat. Der Nominierungsausschuss und Aufsichtsrat haben sich in mehreren Gesprächen vergewissert, dass die Kandidaten den für die Aufsichtsratsarbeit zu erwartenden Zeitaufwand bewältigen können und als unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 und C.7 DCGK anzusehen sind.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen in Übereinstimmung mit dem DCGK im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und der Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

Informationen zu den Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft einschließlich der Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG finden Sie im Anschluss an diese Tagesordnung unter Abschnitt II. („Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 7: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern“) sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mtu.de/hv.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Vergütungsbericht über die Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 erstellt und legen diesen gemäß § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer auf die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG geprüft. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter www.mtu.de/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

9. Beschlussfassung über die Änderung des § 14 Abs. 3 der Satzung (Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung der MTU Aero Engines AG vom 11. Mai 2023 hat den Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung ermächtigt, die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung vorzusehen. Die Handelsregistereintragung erfolgte am 29. Juni 2023, so dass der Vorstand ab dem 29. Juni 2025



von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch mehr machen kann. Vor diesem Hintergrund wird der Hauptversammlung am 8. Mai 2025 die Erneuerung dieser Ermächtigung vorgelegt.

Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist nach § 118a AktG fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt. Vorstand und Aufsichtsrat sind zwar der Ansicht, dass sich das virtuelle Hauptversammlungsformat als solches in den vergangenen Jahren bewährt hat; allerdings sollten die Aktionäre darüber selbst in regelmäßigen Abständen entscheiden können. Daher soll die neue Ermächtigung auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsregelung beschränkt werden.

Während der zweijährigen Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand jeweils neu entscheiden, ob die Hauptversammlung im physischen Präsenzformat oder im virtuellen Format stattfinden soll. Hierbei wird er die jeweiligen maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen und seine Entscheidung verantwortungsvoll im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre treffen. Dabei wird der Vorstand insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Einschätzungen aus dem Aktionärskreis, die konkrete Tagesordnung der jeweiligen Hauptversammlung, Aspekte des Gesundheitsschutzes, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen berücksichtigen. Sollte sich der Vorstand für eine virtuelle Hauptversammlung entscheiden, wird er darauf achten, dass dabei die Aktionärsrechte, insbesondere das Fragerecht der Aktionäre, in mindestens dem gleichen Umfang ausgeübt werden können wie in Präsenzversammlungen (also keine Vorabereinreichung von Fragen). Eine etwaige Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung wird der Vorstand - auch wenn gesetzlich nicht erforderlich - mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

Der Vorstand hat sich dafür entschieden, die Hauptversammlung 2026 in Präsenz der Aktionäre durchzuführen. Gleichwohl soll die Ermächtigung bereits nunmehr erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 14 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Hauptversammlung bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieses Absatzes 3 im Handelsregister der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“



II. Weitere Angaben und Berichte zu den Tagesordnungspunkten

Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 7: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Zu 7.1

Dr. Rainer Martens

Selbständiger Berater

Geboren:	1961
Nationalität:	Deutsch
Wohnort:	Rastede
Lebenslauf	
Seit 2018	Selbständiger Berater für verschiedene Industrieunternehmen
2006 – 2017	Vorstand Technik (COO) der MTU Aero Engines AG, München
2002	Werk- und Standortleiter Airbus Bremen
1997	Leiter Center Turbinenschaufeln der MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH, München
1991	Leiter Produktionslogistik und Leiter Kleinteilfertigung Airbus-Werk, Varel
1991	Promotion zum Doktor-Ingenieur
1986	Wissenschaftlicher Mitarbeiter IFW und CIM-Fabrik Hannover gGmbH an der Universität Hannover
1986	Abschluss als Diplom- Ingenieur Maschinenbau an der Universität Hannover

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen

Keine

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft

Dr. Martens verfügt als erfahrener Technikvorstand (COO) und langjähriges Vorstandsmitglied der Gesellschaft nicht nur über wertvolle Kenntnisse und technologische Kompetenz im Bereich des hochspezialisierten Produktportfolios von High-Tech-Flugzeugtriebwerken der MTU und ihrer Produktion. In seiner Funktion war er auch verantwortlich für alle Produktionsstandorte der MTU und mit sämtlichen Umwelt- und Umweltschutzfragestellungen, die große Produktionsstandorte mit sich bringen, befasst. Dazu gehörte auch die Reduzierung von CO₂-Emissionen in der Produktion.



Dr. Martens war auch verantwortlich für die Weiterentwicklung der MTU-Produkte mit dem Ziel, die Effizienz zu steigern und damit signifikante Verbrauchs- und Emissionsreduzierungen zu erzielen. Langfristig angelegte Technologiewerke unter Einbezug disruptiver Technologien zur Entwicklung revolutionär emissionsarmer Antriebe wurden gestartet.

Dr. Martens bringt damit neben seinem spezifischen Triebwerkswissen eine breite ESG- bzw. Nachhaltigkeitsexpertise in den Aufsichtsrat ein.

**Zu 7.2****Dr. Peter Weckesser**

Chief Digital Officer (CDO) Schneider Electric SE, Mitglied des Vorstands

Geboren:	1968
Nationalität:	Deutsch
Wohnort:	Erlangen
Lebenslauf	
Seit 2020	Chief Digital Officer (CDO) Schneider Electric, Mitglied des Vorstands
2017 – 2020	DTO (Digital Transformation Officer) Airbus Defence & Space, Mitglied des Executive Committee
2016 – 2017	COO Siemens Product Lifecycle Management
2014 – 2015	CEO Industry Services, Siemens DF&PD
2011 – 2014	CEO Value Services, Siemens Industry
2007 – 2011	Vice-President „Human Machine Interface“, Siemens Industry
2004 – 2007	Director Business Development, Siemens Industry USA
2002 – 2004	Strategy & Portfolio Manager, Siemens Industry
2001 – 2002	Business Development Manager, Siemens Industry
1997 – 2001	Projektmanager R&D, Siemens Industry

**Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren
Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Schneider Electric Deutschland (Schneider Gruppe)

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft

Dr. Weckesser hat umfangreiche Erfahrung in der Führung und Überwachung großer Organisationen, insbesondere durch seine Tätigkeit als Chief Digital Officer und Mitglied des Vorstands bei Schneider Electric sowie seine verschiedenen früheren Führungspositionen bei Siemens und Airbus Defence & Space. In diesen strategischen Rollen hat er weitreichende Kenntnisse in den Bereichen Kapitalmärkte, Wertschöpfung und M&A erworben und direkte Erfahrungen in der Luftfahrtindustrie gesammelt.

Im Rahmen seiner Verantwortung als Leiter internationaler Geschäftsbereiche in Großunternehmen, für die Entwicklung von Go-to-Market-Strategien und insbesondere durch die Leitung unternehmensweiter Transformationsprojekte in den Bereichen Zukunftstechnologien, Digitalisierung & IT konnte Dr. Weckesser seine Expertise in allen relevanten Bereichen der Unternehmensführung sowohl in operativ-prozessualer Hinsicht als auch im Hinblick auf Themen der Corporate Governance ausbauen. Seine Tätigkeit bei Schneider Electric, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation und der Verantwortung für Nachhaltigkeitsinitiativen, unterstreicht sein Engagement für ESG-Themen.

Seine beeindruckende Bandbreite an Führungserfahrungen und tiefgehenden Fachkenntnissen in verschiedenen Industrien und zukunftsweisenden Bereichen machen Dr. Weckesser zu einer ausgezeichneten Wahl für den Aufsichtsrat der MTU.



Zu 7.3 Dr. Detlef Kayser Selbständiger Berater

Geboren:	1965
Nationalität:	Deutsch
Wohnort:	Hamburg
Lebenslauf	
Seit 2025	Selbständiger Berater
2019 - 2024	Mitglied des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG
2016 - 2018	Executive Vice President Strategy and Fleet, Deutsche Lufthansa AG
2010 - 2015	Director bei McKinsey & Co., Leiter „Manufacturing Practice“
2001 - 2009	Partner bei McKinsey & Co.
1997 - 2000	Associate bei McKinsey & Co.
1996	Promotion zum Dr. Ing., TU Braunschweig
1992 - 1996	Wissenschaftlicher Assistent, TU Braunschweig
1986 - 1991	Studium der Luft- und Raumfahrttechnik, TU Braunschweig

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen

Keine

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft

Dr. Kayser vereint internationale Führungserfahrung, wertvolle technische Expertise und strategisches Denken. Als ehemaliges Mitglied des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG hat Dr. Kayser umfangreiche Erfahrung in der Führung und Überwachung großer, börsennotierter Organisationen. Seine langjährige Tätigkeit in der Luftfahrtindustrie, sowohl bei Lufthansa, als auch in der Beratung von Luftfahrtunternehmen bei McKinsey, macht ihn zu einem Experten in diesem Bereich. Zugleich hat Dr. Kayser dadurch umfassende Kenntnisse in den Bereichen Kapitalmärkte, Wertschöpfung und M&A erworben.

Seine Verantwortung für das Flottenmanagement, die operativen Prozesse und die Infrastruktur bei Lufthansa bestätigt seine tiefgehenden Kenntnisse in den Bereichen Supply Chain und Operations sowie sein Verständnis für Nachhaltigkeit und ESG-Themen. In seinen verschiedenen Rollen konnte Dr. Kayser sich weiterhin umfangreiches Wissen im Hinblick auf Risikomanagement, Compliance, Krisenmanagement und betriebliche Sicherheit in großen Unternehmen erarbeiten und durch die Leitung der IT-Strategie und Digitalisierung bei Lufthansa seine Kompetenz auch in diesen zukunftsweisenden Bereichen erweitern.

Dr. Kayser bringt wertvolle zusätzliche Erfahrungen und Perspektiven mit. Seine umfassende Expertise und sein strategisches Denken machen ihn zu einer ausgezeichneten Wahl für den Aufsichtsrat der MTU.



III. Weitere Angaben und Hinweise zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2025 besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 53.824.489 auf den Namen lautenden Stückaktien und ebenso vielen Stimmrechten. Davon sind zum Zeitpunkt der Einberufung 53.785.246 Aktien stimmberechtigt, da das Stimmrecht aus 39.243 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien nicht ausgeübt werden kann.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts

Der Vorstand der Gesellschaft hat auf Grundlage des § 118a AktG und der Ermächtigung in § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Die Hauptversammlung findet im Kommunikationszentrum am Sitz der MTU Aero Engines AG in der Dachauer Straße 665, 80995 München, unter Anwesenheit eines mit der Niederschrift beauftragten Notars statt.

Die Hauptversammlung wird für Aktionäre vollständig in Bild und Ton über das passwortgeschützte InvestorPortal im Internet übertragen, das über www.mtu.de/hv erreicht werden kann. Interessierte Nichtaktionäre können die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Vorstandrede über einen öffentlichen Webcast unter der vorgenannten Internetadresse verfolgen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist nicht möglich. Die Aktionäre haben im Wege der elektronischen Kommunikation die Möglichkeit, ihr Stimmrecht auszuüben (durch Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters oder elektronische Briefwahl, jeweils selbst oder durch einen Bevollmächtigten). Über elektronische Kommunikation haben die Aktionäre weiter die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben oder Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einzulegen.

Zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren Rechte in der virtuellen Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind und ihre Aktien so rechtzeitig angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des **Donnerstags, 1. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen ist.



Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der MTU Aero Engines AG unter der Anschrift

MTU Aero Engines AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail an

anmeldestelle@computershare.de

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

www.mtu.de/hv

anmelden. Für die Anmeldung über die vorstehende Internetseite benötigen Sie Ihre individuellen Zugangsdaten, die Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten. Diejenigen, die dem Versand der Einladungen per E-Mail zugestimmt haben, erhalten die Informationen über den Zugang zum InvestorPortal an die angegebene E-Mail-Adresse. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Ihnen zugesandten Aktionärsunterlagen sowie der genannten Internetseite.

Ein Anmelde- und Stimmabgabeformular, das neben der Anmeldung auch zur Abgabe der Stimmrechte per Briefwahl, zur Erteilung von Vollmacht an Dritte und zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, steht im Internet unter www.mtu.de/hv zum Download zur Verfügung.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z. B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Intermediäre und andere in § 135 AktG genannte Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören und als deren Inhaber sie nicht im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Bitte beachten Sie, dass aus arbeits-

technischen Gründen für den Zeitraum vom Ende des letzten Anmeldetages an bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung, d. h. vom Donnerstag, 1. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), bis einschließlich Donnerstag, 8. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), im Aktienregister keine Umschreibungen vorgenommen werden (Umschreibestopp). Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des vorgenannten Umschreibestopps frei verfügen.

Aktionäre, die erst nach dem Donnerstag, 17. April 2025, 00:00 Uhr MESZ, im Aktienregister eingetragen sind, erhalten gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Einladung übersandt. Einladungsunterlagen können aber von diesen Aktionären über die zuvor genannten Kommunikationswege angefordert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderung rechtzeitig erfolgen muss, um einen Versand der Einladung und eine Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zu ermöglichen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Auch Bevollmächtigte, wie zum Beispiel Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Erforderlich ist eine Anmeldung der Aktionäre bis zum Ablauf des Donnerstags, 1. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ). Bei rechtzeitiger Anmeldung können bis spätestens zum Ablauf des Mittwochs, 7. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), **per Post oder E-Mail** Briefwahlstimmen abgegeben oder ihre bereits abgegebenen Briefwahlstimmen in Textform geändert oder widerrufen werden, und zwar unter einer der oben in Ziffer 2 für die Anmeldung genannten Adressen.

Über das **InvestorPortal** unter www.mtu.de/hv ist die Stimmabgabe per Briefwahl sowie der Widerruf oder die Änderung der Briefwahlstimme in der virtuellen Hauptversammlung am 8. Mai 2025 bis zum Ende der durch den Versammlungsleiter angekündigten Abstimmung möglich.

4. Verfahren für die Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Auch diese Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur durch Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Erteilung der Vollmacht, ihr



Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform, wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung oder diesen gem. § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen bevollmächtigt werden. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft in Textform unter einer der oben unter Ziffer 2 genannten Anschrift, E-Mail-Adresse oder Internetadresse übermitteln.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären (z. B. Kreditinstituten), Aktionärsvereinigungen oder anderen diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung oder des Widerrufs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den Intermediären (z. B. Kreditinstituten), Aktionärsvereinigungen und anderen gleichgestellte Personen und Institutionen insofern gegebenenfalls vorgegebenen Regelungen.

Erforderlich ist eine Anmeldung der Aktionäre bis zum Ablauf des Donnerstags, 1. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ). Bei rechtzeitiger Anmeldung können die Erteilung von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung per **Post oder E-Mail** vor der Hauptversammlung bis zum Ablauf des Mittwochs, 7. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), erfolgen, und zwar unter einer der oben in Ziffer 2 für die Anmeldung genannten Adressen.

Über das **InvestorPortal** der Gesellschaft unter www.mtu.de/hv ist die Vollmachtenerteilung in der virtuellen Hauptversammlung am 8. Mai 2025 im Hinblick auf eine Stimmrechtsausübung bis zum Ende der durch den Versammlungsleiter angekündigten Abstimmung und im Übrigen bis zur Schließung der Hauptversammlung möglich.

Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Die Gesellschaft stellt dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an diesen zur Verfügung, sobald die Gesellschaft einen Nachweis über die erteilte Vollmacht erhalten hat. Wird eine Vollmacht über das InvestorPortal erteilt, erhält der Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten direkt über das InvestorPortal.

Aktionäre, die Vollmacht an einen Dritten erteilen wollen, werden gebeten, dies so frühzeitig zu tun, dass die individuellen Zugangsdaten noch rechtzeitig an den Bevollmächtigten weitergeleitet werden können.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Zu diesem Zweck müssen den Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts in Textform erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter können keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder der Einlegung von Widersprüchen entgegennehmen. Auch Bevollmächtigte, wie zum Beispiel Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter bedienen.

Erforderlich ist eine Anmeldung der Aktionäre bis zum Ablauf des Donnerstags, 1. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ). Bei rechtzeitiger Anmeldung können die Erteilung von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung sowie die Erteilung oder Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter **per Post oder E-Mail** bis zum Ablauf des Mittwochs, 7. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), erfolgen, und zwar unter einer der oben in Ziffer 2 für die Anmeldung genannten Adressen.

Über das **InvestorPortal** der Gesellschaft unter www.mtu.de/hv sind die Vollmachtenerteilung und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sowie Änderungen dieser Weisungen in der virtuellen Hauptversammlung am 8. Mai 2025 bis zum Ende der durch den Versammlungsleiter angekündigten Abstimmung möglich.

6. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten die Ausübung von Stimmrechten durch Briefwahl und/oder Vollmachten und Weisungen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingehen, gilt grundsätzlich die zuletzt zugegangene Erklärung als Widerruf der vorangegangenen Erklärungen. Wenn Briefwahlstimmen und/oder Vollmachten und Weisungen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen am selben Tag zugehen, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, 3. per E-Mail, 4. per Brief.

Die Stimmabgaben durch Briefwahlstimmen oder Vollmachten und Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.



Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme oder Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

7. Ergänzungsanträge, Anträge, Wahlvorschläge, Rederecht, Antragsrecht und Auskunftsrecht

a) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet sein und der Gesellschaft schriftlich unter der in Ziffer 7 b) angegebenen Postadresse bis zum Ablauf des Montags, 7. April 2025 (24:00 Uhr MESZ), zugegangen sein. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Der Vorstand wird etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 f. AktG nur zugänglich machen, wenn sie bis zum Ablauf des Mittwochs, 23. April 2025 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen und die Antragsteller im Aktienregister als Aktionäre eingetragen sind. Anträge und Anfragen der Aktionäre im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG oder Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

Postanschrift

MTU Aero Engines AG
Investor Relations
Dachauer Straße 665
80995 München

oder per E-Mail an

Hauptversammlung@mtu.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Fristgerecht unter vorstehenden Adressen eingehende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.mtu.de/hv

zugänglich gemacht und gelten im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Sofern der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Versammlung nicht behandelt werden.

c) Abgabe von Stellungnahmen durch Aktionäre vor der Hauptversammlung

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation in Textform abzugeben. Die Stellungnahmen sollen 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten und sind ausschließlich elektronisch als Datei im PDF-Format zu übersenden, und zwar per E-Mail an folgende Adresse:

Hauptversammlung@mtu.de

Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Stellungnahmen können neben Deutsch auch in Englisch abgegeben werden, werden aber nicht übersetzt. Es wird gebeten, bei der Einreichung einer Stellungnahme gleichzeitig die Aktionärsnummer anzugeben.

Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, d. h. bis Freitag, 2. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), der Gesellschaft auf zuvor beschriebenem Weg zur Verfügung zu stellen. Eingereichte Stellungnahmen, die den vorgenannten Anforderungen genügen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich zu machen sind, werden bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens am Samstag, 3. Mai 2025 (24:00 Uhr MESZ), im InvestorPortal unter Offenlegung des Namens des Aktionärs bzw. seines Bevollmächtigten zugänglich gemacht.

Stellungnahmen, die zu spät oder anders als über die zuvor genannte E-Mail-Adresse eingereicht werden, deren Inhalt beleidigend oder anders strafrechtlich relevant ist oder keinen Bezug zur Hauptversammlung haben, oder die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, werden nicht zugänglich gemacht. Weitere Informationen werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mtu.de/hv bereitgestellt.



Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen oder Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Diese sind gesondert und ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen und in der in dieser Einberufung beschriebenen Form zu übermitteln.

d) Rederecht, Antragsrecht und Auskunftsrecht im Wege der elektronischen Kommunikation

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zugeschaltete Aktionäre können in der Hauptversammlung Redebeiträge leisten, Anträge stellen und Auskünfte verlangen. Das Rederecht kann ausschließlich im Wege der Videokommunikation über das InvestorPortal ausgeübt werden. Bestandteil des Redebeitrags können auch Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG sowie die in § 131 AktG genannten Arten von Auskunftsverlangen sein.

Auskünfte können gemäß § 131 AktG über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangt werden, sofern sie zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Versammlungsleiter kann im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung das Rede- und Auskunftsrecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Die Aktionäre können ihr Auskunftsverlangen gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG im Wege elektronischer Kommunikation während der virtuellen Hauptversammlung stellen. Das Auskunftsrecht einschließlich etwaiger Rück- oder Nachfragen kann nach Maßgabe der Festlegung des Versammlungsleiters ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden. Eine derartige Beschränkung auf Videokommunikation durch den Versammlungsleiter ist in der Hauptversammlung vorgesehen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der virtuellen Hauptversammlung vorgesehen.

Redebeiträge oder Auskunftsverlangen müssen über eine entsprechende Schaltfläche im InvestorPortal angemeldet werden, die 30 Minuten vor Beginn der Hauptversammlung freigeschaltet wird. Vor Zuschaltung des Aktionärs zur Hauptversammlung wird die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation getestet. Für Zwecke der Videokommunikation müssen Aktionäre über ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Der Aktionär erhält Zugang zu einem virtuellen Warteraum, in dem er bis zu seiner

Zuschaltung die Hauptversammlung weiterverfolgen kann. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation und behält sich vor, Redner zurückzuweisen, deren Videokommunikation nicht störungsfrei funktioniert.

Weitere Informationen zum Ablauf der Wortmeldungen und zu den technischen Rahmenbedingungen und der optimalen Funktionsfähigkeit der Videokommunikation werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mtu.de/hv zur Verfügung gestellt. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung auch in der Hauptversammlung erläutern.

8. Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die elektronisch zu der Versammlung zugeschaltet sind, haben im Wege der elektronischen Kommunikation die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einzulegen.

Ein Widerspruch kann ausschließlich über das InvestorPortal unter www.mtu.de/hv eingelegt werden und ist von Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

9. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die nach § 124a AktG zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären, weitergehende Ausführungen zu den vorgenannten Aktionärsrechten und weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mtu.de/hv zur Verfügung.

Auf der Internetseite werden auch weitere Informationen zur virtuellen Hauptversammlung zur Verfügung stehen.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung wird voraussichtlich eine Woche vor der Hauptversammlung die Rede des Vorstandsvorsitzenden und die Rede des Aufsichtsratsvorsitzenden im nur für Aktionäre oder deren Bevollmächtigte unter www.mtu.de/hv erreichbaren InvestorPortal zugänglich sein. Modifikationen der Reden für den Tag der Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter www.mtu.de/hv bekanntgegeben.



10. Weitere Informationen zur Abstimmung gemäß Tabelle 3 DVO (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschluss gefasst; es ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (siehe Erläuterung dort). Die Beschlussfassungen zu den Punkten 2 bis 7 und 9 der Tagesordnung sind verbindlich. Unter Punkt 8 der Tagesordnung hat die Beschlussfassung empfehlenden Charakter.

Bei den vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 9 besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja (Befürwortung), Nein (Ablehnung) oder Enthaltung zu stimmen.

11. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

12. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Vollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Ihnen die Ausübung Ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Auch wenn Sie einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen oder Gegenanträge oder Wahlvorschläge machen wollen, müssen wir Ihren Namen unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlichen.

Erteilen Sie für die Ausübung Ihrer Rechte auf der Hauptversammlung eine Vollmacht, haben Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person auf die Datenerhebung durch uns hinzuweisen. Daten des Bevollmächtigten werden nur zum Zwecke der Durchführung der Stimmabgabe und/oder (Unter-)Vollmacht dieser Person im Rahmen der Hauptversammlung, einschließlich der Ausübung der damit zusammenhängenden Rechte, insbesondere des Stimmrechts erhoben.

Die MTU Aero Engines AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter www.mtu.de/hv abrufbar. Wir senden Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form zu.

München, im März 2025

MTU Aero Engines AG

Der Vorstand